

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 11. April 1899.)

Der Bundesrat hat die Einsprache des Andreas Saluz gegen den Expropriationsplan der Rätischen Bahn, betreffend Erweiterung der Station Reichenau, als unbegründet abgewiesen und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

Die Einsprache stützt sich hauptsächlich darauf, die Expropriation des fraglichen Grundstückes sei nicht notwendig und daher unzulässig. Nun verlangt aber das Expropriationsgesetz nirgends, daß der Expropriant die Notwendigkeit der projektierten Baute besonders nachweise, sondern es statuiert in Art. 2 die Abtretungspflicht „sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung“ ohne irgendwelche Einschränkung. Wenn also eine Bahnunternehmung die Erweiterung einer Station vornehmen will, so kann sie nicht dazu angehalten werden, dem einzelnen Exproprianten gegenüber die Notwendigkeit dieser Erweiterung speciell nachzuweisen. Allerdings wird in Art. 1 des Expropriationsgesetzes die Abtretungspflicht nur statuiert, „soweit solche (d. h. öffentliche) Werke es erforderlich machen“. Es ist aber Sache der Behörden (Kantonsregierung und Eisenbahndepartement), anlässlich der Planvorlage, beziehungsweise -genehmigung im einzelnen Falle zu entscheiden, ob sich das Expropriationsbegehren innerhalb der Grenze des Bedürfnisses halte oder nicht. In concreto hat diese Entscheidung durch die am 27. Juli 1898 erfolgte Plangenehmigung stattgefunden, und es liegt kein Grund vor, auf jenen Beschluß zurückzukommen, ganz abgesehen davon, daß es schon die Natur der Dinge mit sich bringt, daß eine Bahngesellschaft eine Stationserweiterung nur dann und erst dann vornimmt, wenn und soweit sich das Bedürfnis hierfür geltend macht.

Auch damit ist der Einsprecher nicht anzuhören, es gebe noch andere Grundstücke, welche sich für den von der Expropriantin gewollten Zweck eignen würden. Denn auf diese Weise könnte ein öffentliches Werk überhaupt vereitelt werden, da jeder Expropriat das Recht hätte, die gleiche Einsprache geltend zu machen. Was für die Erwerbung des ganzen Grundstückes

gilt, muß selbstverständlich auch hinsichtlich der vom Einsprecher vorgeschlagenen teilweisen Expropriation gelten, d. h. es muß vorerst in das Ermessen der Expropriantin gestellt bleiben, wie viel Terrain sie expropriieren will.

---

(Vom 13. April 1899.)

Im Interesse des Unterrichts und der Unterbringung der Infanterieregimenter Nr. 17—20, welche dieses Jahr ihren Wiederholungskurs zu bestehen haben, wird das Militärschultableau für 1899 abgeändert wie folgt:

Regiment 17: Vom 26. September bis 13. Oktober: Stab vom 26. September bis 5. Oktober in Liestal; Bat. 49 vom 26. September bis 5. Oktober in Aarau; Bat. 50 und 51 vom 26. September bis 5. Oktober in Liestal. Für das ganze Regiment vom 6.—12. Oktober Feldübungen in Verbindung mit Regiment 10. Entlassung am 13. Oktober in Solothurn. Linientrain vom 5. bis 13. Oktober.

Regiment 18: Vom 15. August bis 1. September; Stab, Bat. 52 und 53 vom 15.—24. August in Liestal; Bat. 54 vom 15.—24. August in Aarau. Für das ganze Regiment vom 25. bis 31. August Feldübungen in Verbindung mit Regiment 9. Entlassung am 1. September, Bat. 52 und 53 in Liestal, Bat. 54 in Basel. Linientrain vom 24. August bis 1. September.

Regiment 19: Vom 8.—25. September; Stab Einrücken am 8. September in Aarau; Bat. 55 und 56 vom 16.—25. September in Aarau; Bat. 57 Einrücken am 8. September in Aarau, vom 16.—25. September in Liestal. Für das ganze Regiment vom 9.—15. September Feldübungen in Verbindung mit Regiment 20. Linientrain vom 8.—16. September. Bat. 57: 25. September Rücktransport und Entlassung in Aarau.

Regiment 20: Vom 30. August bis 16. September; Stab und Bat. 58 und 59 vom 30. August bis 8. September in Aarau; Bat. 60 Einrücken am 30. August in Aarau, Transport nach Liestal und vom 30. August bis 8. September in Liestal. Für das ganze Regiment vom 9.—15. September Feldübungen in Verbindung mit Regiment 19. Entlassung am 16. September in Aarau. Linientrain vom 8.—16. September.

---

(Vom 14. April 1899.)

Die allgemeinen Bauprojekte:

a. der Zahnstangenstrecke vom km. 1,114 bis 3,950 der elektrischen Bahn Aigle-Leysin;

b. der Drahtseilbahn Vevey-Chardonne-Pèlerin

werden genehmigt.

Der vorgelegten Besuchsordnung des schweizerischen Landesmuseums (§ 13 der Verordnung vom 4. März 1892 über die Verwaltung dieser Anstalt, A. S. n. F. XII, 663) wird die Genehmigung erteilt.

Der Bundesrat, nach Einsicht einer Rekurseingabe der Seethalbahn vom 8. April und einer weitem Rekurseingabe des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 10. April, betreffend den diesjährigen Sommerfahrplan, sowie eines bezüglichen Berichtes des Eisenbahndepartements, beschließt:

Dem Begehren der Früherlegung des Zuges 10 Wildeggen-Emmenbrücke behufs Herstellung einer neuen Verbindung vom luzernischen Seethal über Luzern nach Zürich kann nicht entsprechen werden, weil bei den gegebenen Verhältnissen die Notwendigkeit der Erstellung der gewünschten Verbindung nicht zu erkennen ist.

Hierbei fällt in Betracht, daß:

1. der Zug 10 durch den Anschluß von Centralbahnzug 158 in Lenzburg gebunden ist;
2. der Schnellzug 191 Luzern-Zürich, an welchen der Anschluß gesucht wird, nur die Zwischenstationen Rothkreuz, Zug, Thalweil und Zürich-Enge bedient;
3. die Stationen der Linie Luzern-Zug noch über eine spätere Fahrgelegenheit verfügen;
4. sämtliche Stationen der Linie Zürich-Richtersweil (mit Abgang von Hochdorf 6<sup>03</sup>) über Wildeggen erreicht werden können;
5. es möglich ist, wie das Departement in seinem Entscheid vom 3. April angedeutet hat, die von den Rekurrenten bemängelten Verspätungen und langen Stilllager in Emmenbrücke in anderer Weise zu beseitigen.

(Vom 18. April 1899.)

Herr Oberstlieutenant Rudolf von Reding in Schwyz wird vom Kommando des Infanterieregiments Nr. 29 entlassen und behufs Zuteilung als Stabschef zur VIII. Division in das Generalstabscorps zurückversetzt.

---

Herr Infanterie-Oberlieutenant Walter v. Steiger in Bern (Bataillon 28) wird zum Armeetrain versetzt und dem Stab der Infanteriebrigade Nr. IV als Trainoffizier zugeteilt.

---

Die neue Schießanleitung für die schweizerische Feldartillerie wird genehmigt.

---

Der Bundesrat, nach Einsichtnahme einer Rekurseingabe des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 11. April 1899 gegen die Verfügungen des Eisenbahndepartements betreffend den diesjährigen Sommerfahrplan der Nordostbahn und eines bezüglichen Berichts des Eisenbahndepartements,

erkennt:

1. Durch die Bedienung von Brugg mit dem internationalen Expreßzuge 88 Zürich-Basel würde dieser Zug seiner Bestimmung entfremdet, und anderseits ist der Verkehr von Brugg zur Zeit nicht so bedeutend, daß derselbe die Einlage eines neuen Zuges Brugg-Basel rechtfertigen würde.

2. Der Bundesrat kann nicht zugeben, daß die internationalen Expreßzüge 88 und 91 Zürich-Basel-Zürich dem Lokalverkehr Zürich-Baden-Zürich, welcher über genügende Zugverbindungen verfügt, dienstbar gemacht werden.

Demnach muß der Rekurs genannter Regierung abgewiesen werden.

---

Der Bundesrat hat die von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre der Jungfraubahngesellschaft unterm 17. Dezember 1898 beschlossenen Statuten unter einigen Vorbehalten genehmigt.

---

## Wahlen.

---

(Vom 13. April 1899.)

*Finanz- und Zolldepartement.*

Zollverwaltung.

Zolleinnehmer in La Rösa: Herr Bernard Isepponi, von Puschlav.

(Vom 14. April 1899.)

*Militärdepartement.*

Sekretär des Waffenchefs

der Infanterie:                    Herr Hauptmann Biedermann, Emil,  
von Jens, Instruktionsoffizier II.  
Klasse, in Aarau.

*Post- und Eisenbahndepartement.*

Telegraphenverwaltung.

Telephongehülfe I. Klasse  
in Neuenburg:

Herr Emil Tobler, von Wolfhalden,  
Gehülfe I. Klasse auf dem Inspek-  
torat der Telegraphendirektion in  
Bern.

Telegraphist in Benken  
(St. Gallen):

„ Meinrad Brunner, von Kaltbrunn  
(St. Gallen), Bäcker in Benken.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1899             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 16               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 19.04.1899       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 585-589          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 018 717       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.